



TaylorWessing

Industriestrompreis

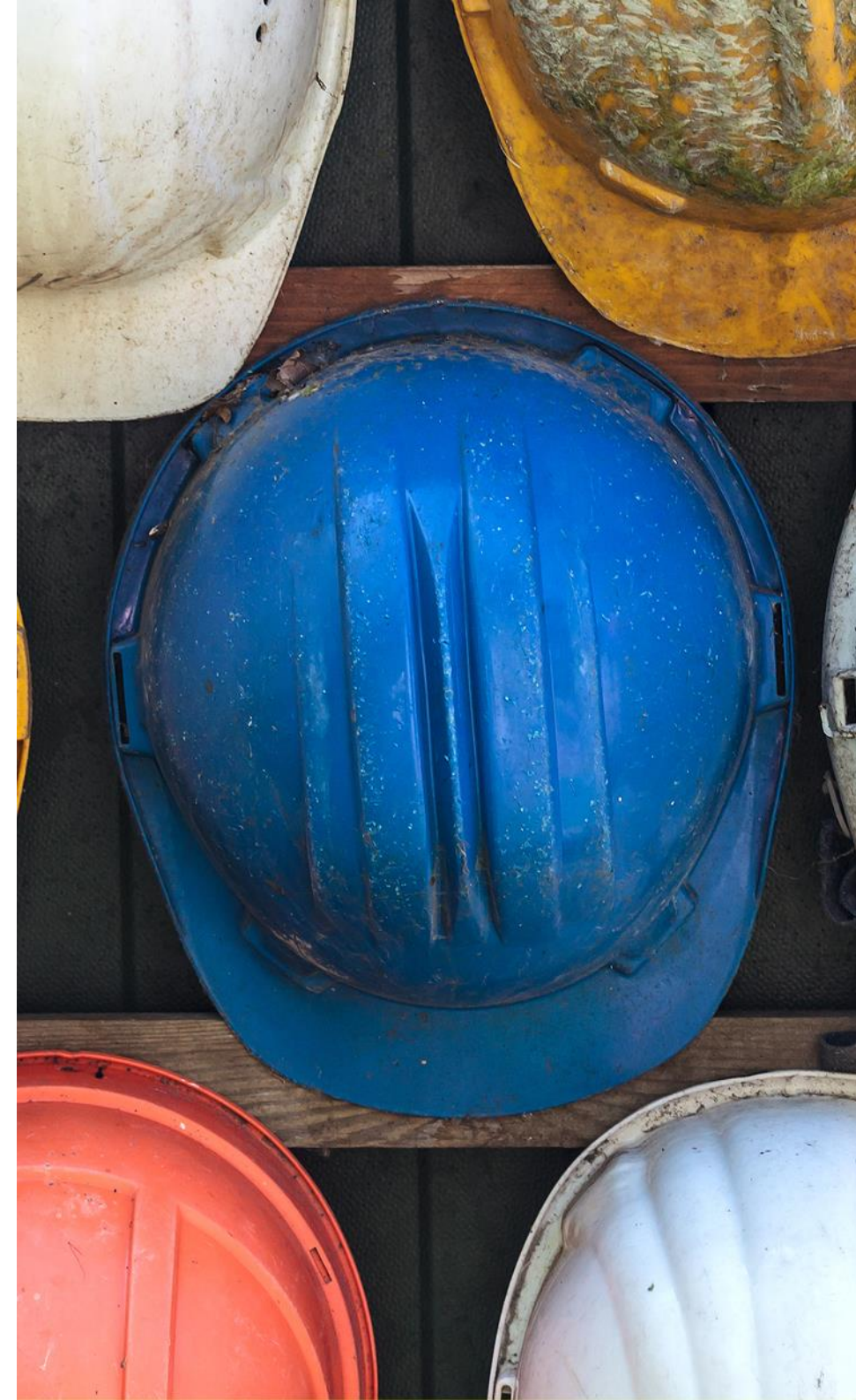
Welche Chancen ergeben sich für Unternehmen?

21.4.2026 | Dr. Markus Böhme LL.M. & Johannes Schaadt-Wambach LL.M.

Privat und vertraulich

Agenda

1	Was ist der Industriestrompreis?	3
2	Welche Entlastung bringt der Industriestrompreis?	8
3	Wie können Sie die Förderung investieren?	11
4	Förderfähigkeit	13
5	Förderbedingungen	17
6	Antragsprozess	22
7	Kombination mit Strompreiskompensation?	24
8	Reaktionen aus der Wirtschaft	27
9	Ihre Fragen und unsere Antworten	29





1 | Was ist der Industriestrompreis?

Übersicht

Was?

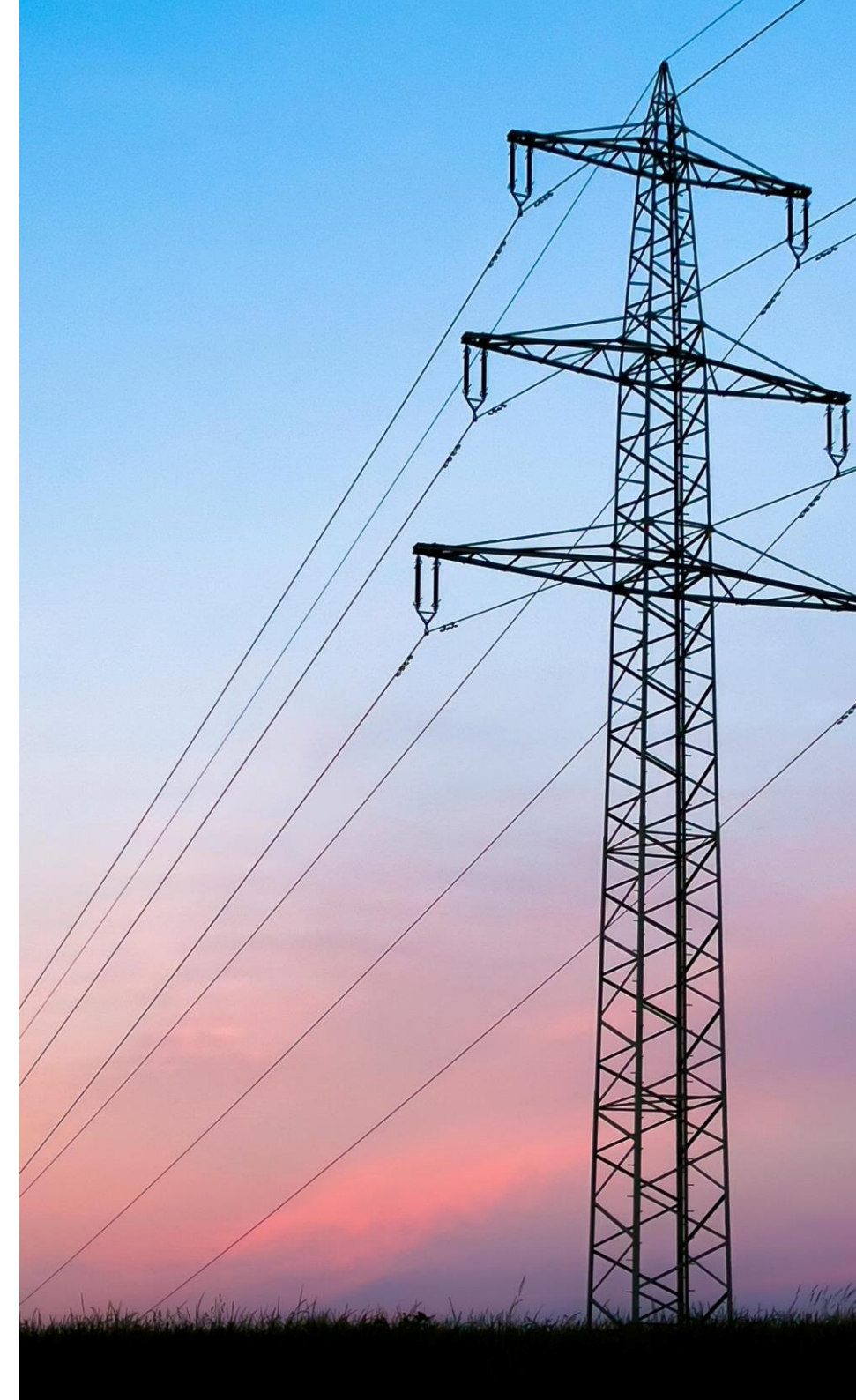
- Industriestrompreis soll Ihre Stromkosten senken
- 50 % Ermäßigung auf den Referenzpreis für 50 % Ihres Stromverbrauchs
- EU-Mindestpreis: 50 Euro/MWh (= 5 ct/kWh)
- Dieser Mindestpreis ist auch in der nationalen Förderrichtlinie vorgesehen

Für wen?

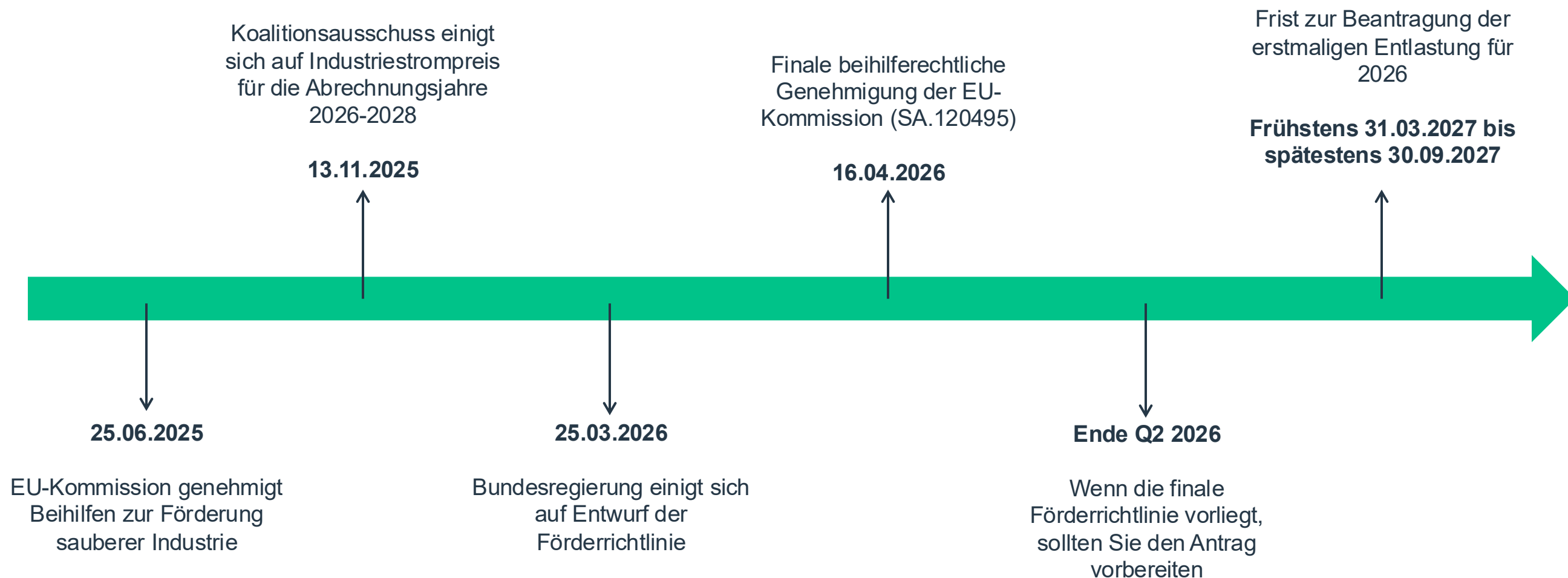
- Energieintensive Unternehmen (KUEBLL-Anhang I, Teilliste 1)
- BMW möchte weitere Branchen entlasten, hierzu weitere Abstimmung mit EU nötig
- Unabhängig vom Stromverbrauch; KEIN Mindestverbrauch
- Entlastung für die Jahre 2026-2028 (rückwirkende Entlastung)

Bedingungen?

- Sie als entlastetes Unternehmen treffen Investitionspflichten in Höhe von mindestens 50 % des Beihilfebetrages
- Investitionen müssen binnen 48 Monaten nach Entlastung erfolgen



Zeitleiste zum Industriestrompreis



Erwähnenswerte Besonderheiten

- Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers ab anrechenbarem Stromverbrauch von 10 GWh an der konkreten Abnahmestelle als gesteigerte Nachweisanforderung erforderlich (vgl. Nummer 6.3.1 i.V.m. Nummer 5.1 lit. c, aa) des Entwurfs der Förderrichtlinie)
- Verpflichtende Gegenleistungsmaßnahmen
 - Beginn erst nach Antragsstellung
 - Umsetzungsfrist: 48 Monate
 - Möglichkeit, die Gegenleistungsmaßnahme vorab durch die Bewilligungsbehörde (BAFA) prüfen zu lassen (Nummer 4.4)
 - Aufteilung auf Abrechnungsjahre möglich
- Finanzierungsvorbehalt je Auszahlungsjahr = fehlen Mittel werden sämtliche gewährten Beihilfen quotal gekürzt
 - Mittel sollen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) kommen
 - EU-Kommission genehmigte Mittel in Höhe von 3,8 Milliarden Euro
- Anrechenbar ist die im Abrechnungsjahr tatsächlich vom Unternehmen selbst verbrauchte Strommenge an der Abnahmestelle/n (Bezug & Eigenerzeugung)
- Zusätzlich der indirekte Stromverbrauch für die Produktion von Sekundärenergien & Medien innerhalb von "Industrieparks"



Was ist noch unklar?



Bisher nur Entwurf der Förderrichtlinie von Januar 2026; Einigung innerhalb der Bundesregierung über Entwurf im März 2026, Veröffentlichung der finalen Fassung der Förderrichtlinie steht noch aus



Antragsformulare des BAFA inklusive Leitfäden sind bisher nicht bekannt; ebenso wenig ist die Antragsfrist final bekannt



BMW möchte nach Genehmigung durch EU, dass weitere Sektoren entlastet werden können (z.B. metallverarbeitende Industrie, mineralische Rohstoffe und Lebensmittelverarbeitung)



2 | Welche Entlastung bringt der Industriestrompreis?

Welche Entlastung bringt der Industriestrompreis?

Rechenbeispiel: Basis-Beihilfebetrag

- Berechnungsgrundlagen sind **Ihr Stromverbrauch** im jeweiligen Abrechnungsjahr und der **Referenzpreis**
 - Der Referenzpreis (EUR/MWh) ist der Jahresmittelwert der Base-Future-Kontrakte an der EEX des Vorjahres mit Lieferung im Abrechnungsjahr
 - Wird vom BAFA bekannt gegeben
 - Für 2026 gilt der Jahresmittelwert aus 2025, für 2027 der aus 2026 usw.

Basis-Beihilfe = Beihilfeintensität (50 %) * anrechenbarer Stromverbrauch im Abrechnungsjahr in MWh * Differenzpreis im Abrechnungsjahr (begrenzt auf 50 EUR/MWh)

- Fiktiver Verbrauch von 50.000 MWh
- Fiktiver Referenzpreis von 87,5 EUR/MWh
- Zielpreis: 50 EUR/MWh
- Differenzpreis = 50 % * 87,5 EUR/MWh
begrenzt durch den Zielpreis von 50 EUR/MWh (Untergrenze)
= theoretische Ermäßigung von EUR 43,75/MWh, die aufgrund der Untergrenze auf EUR 37,5 EUR/MWh begrenzt ist. Das entspricht dann einem Strompreis von 50 EUR/MWh.
- Förderfähige Menge = 50 % * 50.000 MWh = 25.000 MWh
- Ersparnis = 25.000 MWh * 37,5 EUR/MWh (Differenzpreis) = 937.500 EURO

EUR 937.500



Welche Entlastung bringt der Industriestrompreis?

Rechenbeispiel: Flex-Bonus

- Antragsteller kann zusätzlich einen **Flex-Bonus in Höhe von 10% des Basis-Beihilfebetrages** bekommen (Untergrenze von 50 EUR/MWh gilt dann nicht)
 - Nummer 5.3: 80 % der Gegenleistungsverpflichtung nach Nummer 4.1 (betrifft die Basis-Beihilfe) müssen in Maßnahmen nach Nummer 4.1 lit. c (Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität, z.B. **Batteriespeicher**) investiert werden
 - Zusätzlich muss der Antragsteller 75% der erhaltenen 10%-Flex-Bonus in die o.g. Maßnahme investieren
 - Nachweis durch Antragssteller spätestens drei Monate nach Realisierung der Maßnahme bzw. nach Ablauf der Umsetzungsfrist von 48 Monaten
 - Kontrolle durch das BAFA, vgl. Nummer 6.1, 6.3.2

Flexibilitäts-Bonus

Flexibilitäts-Bonus = Beihilfeintensität (10 %) * Basis-Beihilfebetrag

Rechnung:

10 % * EUR 937.500 EURO = EUR 93.750

Gesamtentlastung/Gesamtbeihilfe in einem Abrechnungsjahr: EUR 1.031.250

EUR 1.031.250

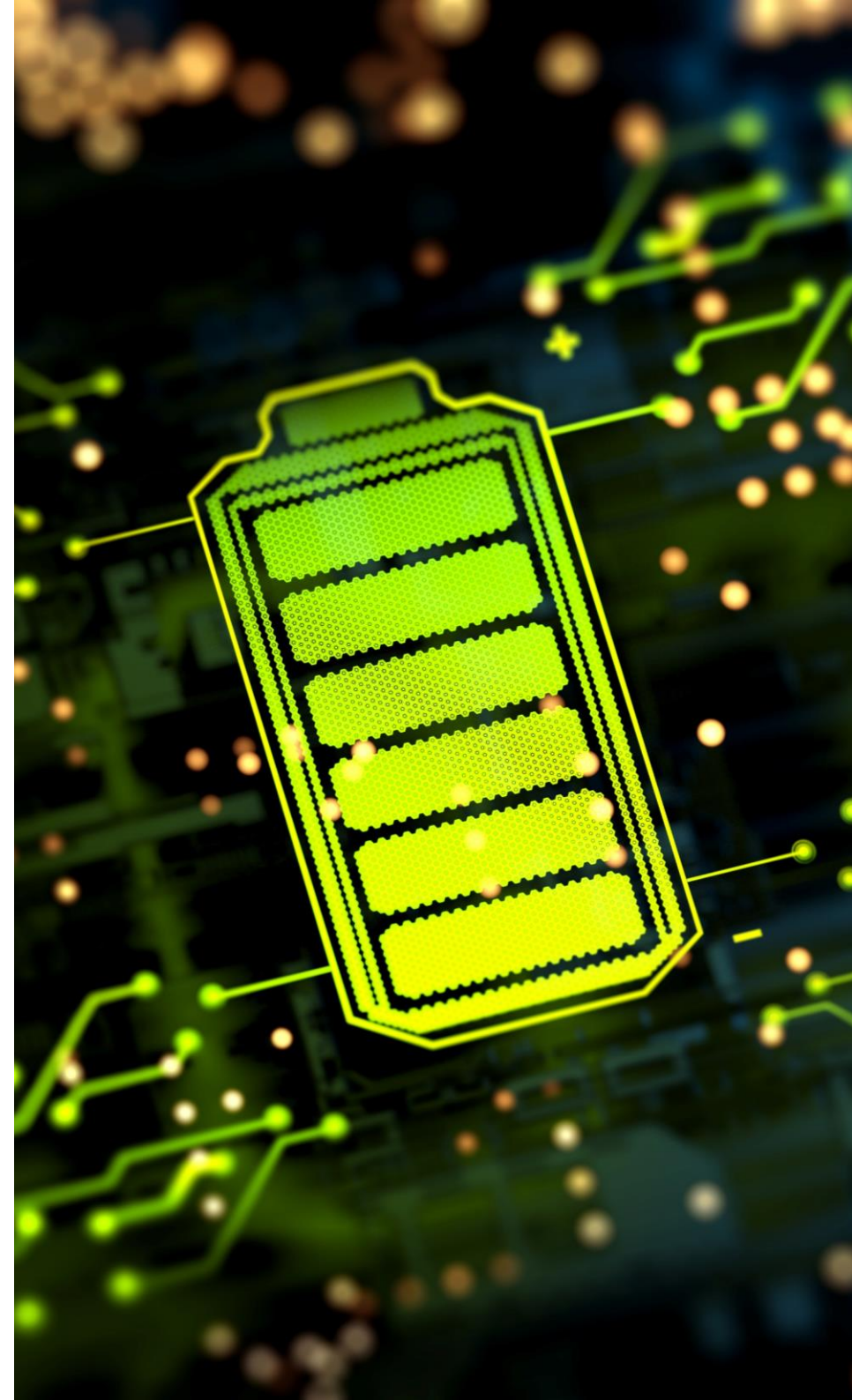


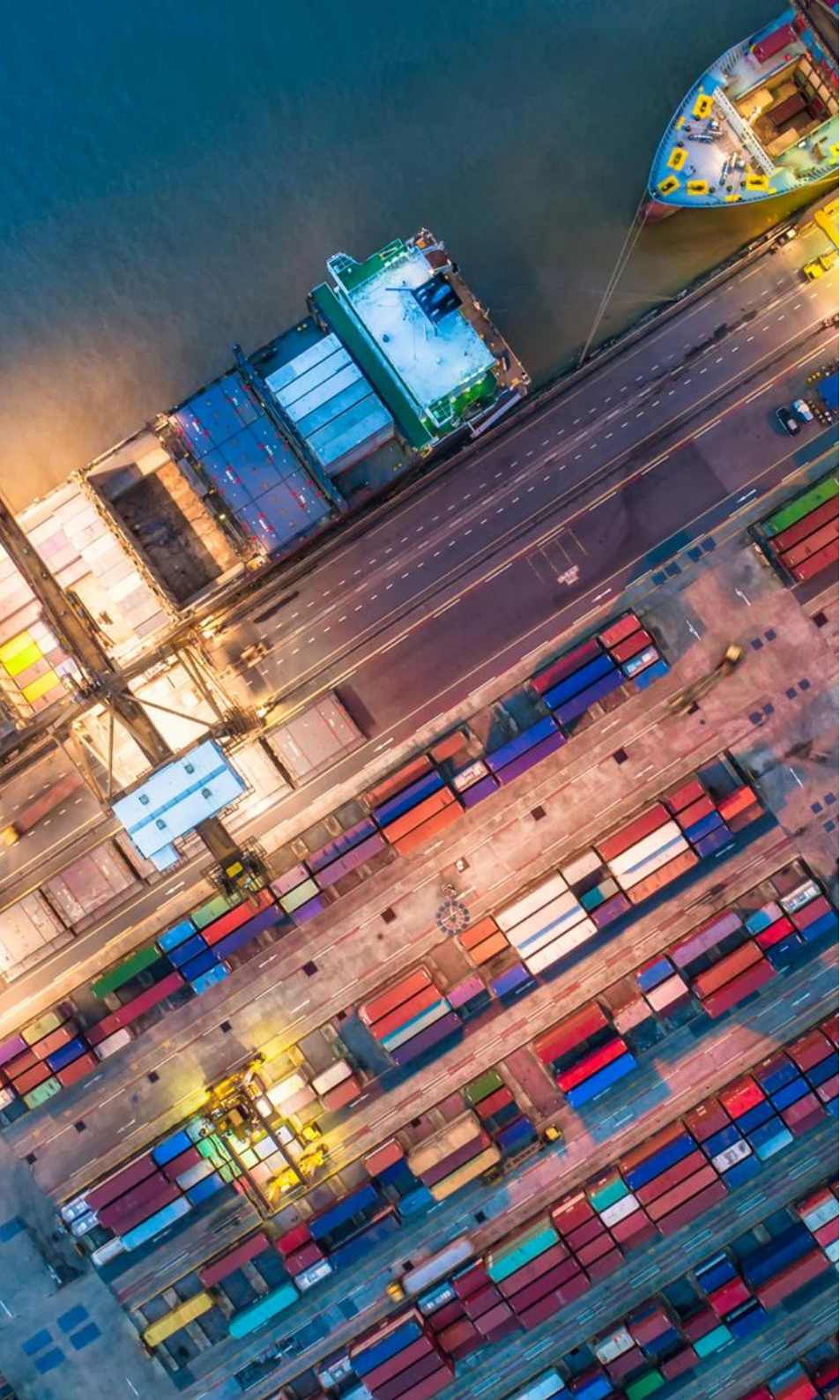


3 | Wie können Sie die Förderung investieren?

Wie können Sie die Förderung investieren?

- Beispielsweise Kauf eines Batteriespeichers
- So sichern Sie sich den Flex-Bonus und Sie können die Maßnahme nach Ziff. 4.1 c) nach Ziff. 4.2 über mehrere Jahre ansetzen
- **Beispiel**
 - Kaufpreis Großspeicher EUR 4.000.000
 - Angenommene Förderung von EUR 1.031.250 je Abrechnungsjahr
 - $\text{EUR } 1.031.250 * 3 = \text{EUR } 3.093.750$
 - Zusätzlich Investitionsbedarf: EUR 906.250
- Der Industriestrompreis ermöglicht Ihnen z.B. die Finanzierung eines Speichers zu einem überwiegenden Teil (über 75 %)
 - Die Richtlinie enthält keine Herkunfts- oder Beschaffungsvorgaben sondern legt lediglich fest, dass die Investitionen auf deutschem Staatsgebiet erfolgen müssen (Nummer 4.1)
- **Vorteile eines Batteriespeichers:**
 - Peak Shaving und Load Shifting
 - Notstromversorgung
 - CO₂-Reduktion
 - Zusätzliche Einnahmen durch Teilnahme am Energiemarkt





4 | Förderfähigkeit

Förderfähigkeit

Wer wird entlastet?

- Unternehmen aus 91 (Teil-)Sektoren
- Maßgeblich ist die „**KUEBLL-Liste**“, [hier](#) abrufbar
- Unternehmen in Wirtschaftszweigen mit einem **erheblichen Verlagerungsrisiko** unabhängig von Mindestgröße oder Mindestenergieverbrauch
- Weitere (Teil-)Sektoren können – nach einer Freigabe durch die EU – ebenfalls den Industriestrompreis erhalten: Sofern die beihilferechtlichen Kriterien einer ausreichend hohen **Strom- und Handelsintensität** (Rn. 116, 117 CISAF). BMW hat hierzu einen **Verbändeaufruf** gestartet
- Wir gehen von der Notwendigkeit einer „**doppelten Branchenzugehörigkeit**“ aus
- **Nicht erfasst:**
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht Folge geleistet haben

Wie finden Sie raus, ob Sie begünstigt sind?

1. KUEBLL-Liste einsehen
2. NACE-Code der KUEBLL-Liste mit WZ 2008 abgleichen
3. Ihren WZ-Code finden Sie zum Beispiel im Unternehmensregister oder über eine Anfrage bei den statistischen Landesämtern oder dem BAFA

Förderfähigkeit

KUEBLL-Liste (Auszug)

1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
1724	Herstellung von Tapeten
1920	Mineralölverarbeitung
2011	Herstellung von Industriegasen
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.
2060	Herstellung von Chemiefasern
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen
2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren
2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
2311	Herstellung von Flachglas
2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
2313	Herstellung von Hohlglas
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren

NACE-Code	Beschreibung
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2342	Herstellung von Sanitärkeramik
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
2351	Herstellung von Zement
2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
2431	Herstellung von Blankstahl
2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
2451	Eisgießereien
2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
2594	Herstellung von Schrauben und Nieten
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln
2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
3091	Herstellung von Krafträdern

Förderfähigkeit

Was bedeutet „doppelte Branchenzugehörigkeit“?

Wieso gehen wir davon aus, dass eine „doppelte Branchenzugehörigkeit“ erforderlich ist?

- Ziff. 3: Unternehmen der KUEBLL Liste sind zuwendungsberechtigt
- Ziff. 5.1 k): Unternehmen in diesem Sinne sind hier als rechtliche Einheit definiert
- Ziff. 4: Abnahmestelle muss einem "beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig gemäß Nummer 3" zuzuordnen sein
- Ziff. 6.3.1 a): Nachweisführung der Beihilfeberechtigung für das Unternehmen und die Abnahmestelle

= die WZ-Klassifikation spielt an zwei Stellen eine Rolle

1. Das **beantragende Unternehmen** muss eine WZ-Klassifikation aufweisen, wenn es den Industriestrompreis erhalten möchte
2. Die **Abnahmestelle des Unternehmens, an der die Entlastung beantragt wird**, muss ebenfalls eine WZ-Klassifikation aufweisen, wie sie der KUEBLL Liste zu entnehmen ist

Folge:

- Mischkonzerne werden hier gegebenenfalls benachteiligt und bekommen keine Entlastung
- Die Abnahmestelle mag zwar einen passenden WZ-Code haben, das Unternehmen insgesamt aber nicht, weil es schwerpunktmäßig in einem anderen Feld aktiv ist





5 | Förderbedingungen

Förderbedingungen „Dekarbonisierungsbeitrag“

- Der „Dekarbonisierungsbeitrag“ ist die **Gegenleistung, die Sie im Gegenzug für den Industriestrompreis erbringen müssen**
 - Sie verpflichten sich, einen Teil der Beihilfe in abschließend aufgeführte Gegenleistungsmaßnahmen zu investieren
 - **Mindestens 50 % des gewährten Beihilfebetrages** müssen in eine oder mehrere Maßnahmen investiert werden
 - Sie können die Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen
 - Auch im Falle einer Übertragung an Dritte bleiben Sie als Empfänger der Beihilfe aber für die Umsetzung verantwortlich
- ➔ **Erbringen Sie die Gegenleistungsmaßnahme nicht oder nicht vollständig, wird die Beihilfe im Umfang der Nichterfüllung aufgehoben und zurückgefordert!**



Förderbedingungen

Gegenleistungsoptionen der Förderrichtlinie

Gegenleistungsoptionen („Dekarbonisierungsbeitrag“), Nummer 4.1:

- Lit. a) Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie (EE).
- Lit. b) Energiespeicherlösungen.
- Lit. c) Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität. → **Flex-Bonus (!)**
- Lit. d) Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken.
- Lit. e) die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff.
- Lit. f) auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen.
- Lit. g) Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen.
- Lit. h) Kosten für die Integration von Strom aus neuen oder modernisierten EE-Anlagen sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität.
- Lit. i) Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA), auch unter Durchführung von Dritten, soweit diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren.

➔ Was genau die Maßnahmen im Einzelnen erfordern, ist derzeit unklar; wir gehen davon aus, dass sich **in den zu erwartenden BAFA-Merkblättern** weitere Details hierzu finden werden



Förderbedingungen

Aufteilungsmöglichkeit und Umsetzungsfrist

- **Umsetzungsfrist** für diese Gegenleistung: Nummer 4.3: 48 Monate nach Gewährung der Beihilfe; Maßnahme darf aber erst nach der Antragsstellung begonnen werden
- **Aufteilung**, Nummer 4.2: Aufteilung der Maßnahmen auf mehrere Abrechnungsjahre ist unter Einhaltung der Fristen nach 4.3 zulässig
 - Nummer 4.3: Beginn nach Antragstellung; Umsetzung innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe
 - Es sei denn, der Antragsteller weist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach, dass aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen ist
- **Verbot der Doppelberücksichtigung von Dekarbonisierungsmaßnahmen** (Nummer 4.5): Sie dürfen dieselbe Dekarbonisierungsmaßnahme nicht an anderer Stelle bereits als Fördergegenleistung angegeben haben.



Förderbedingungen

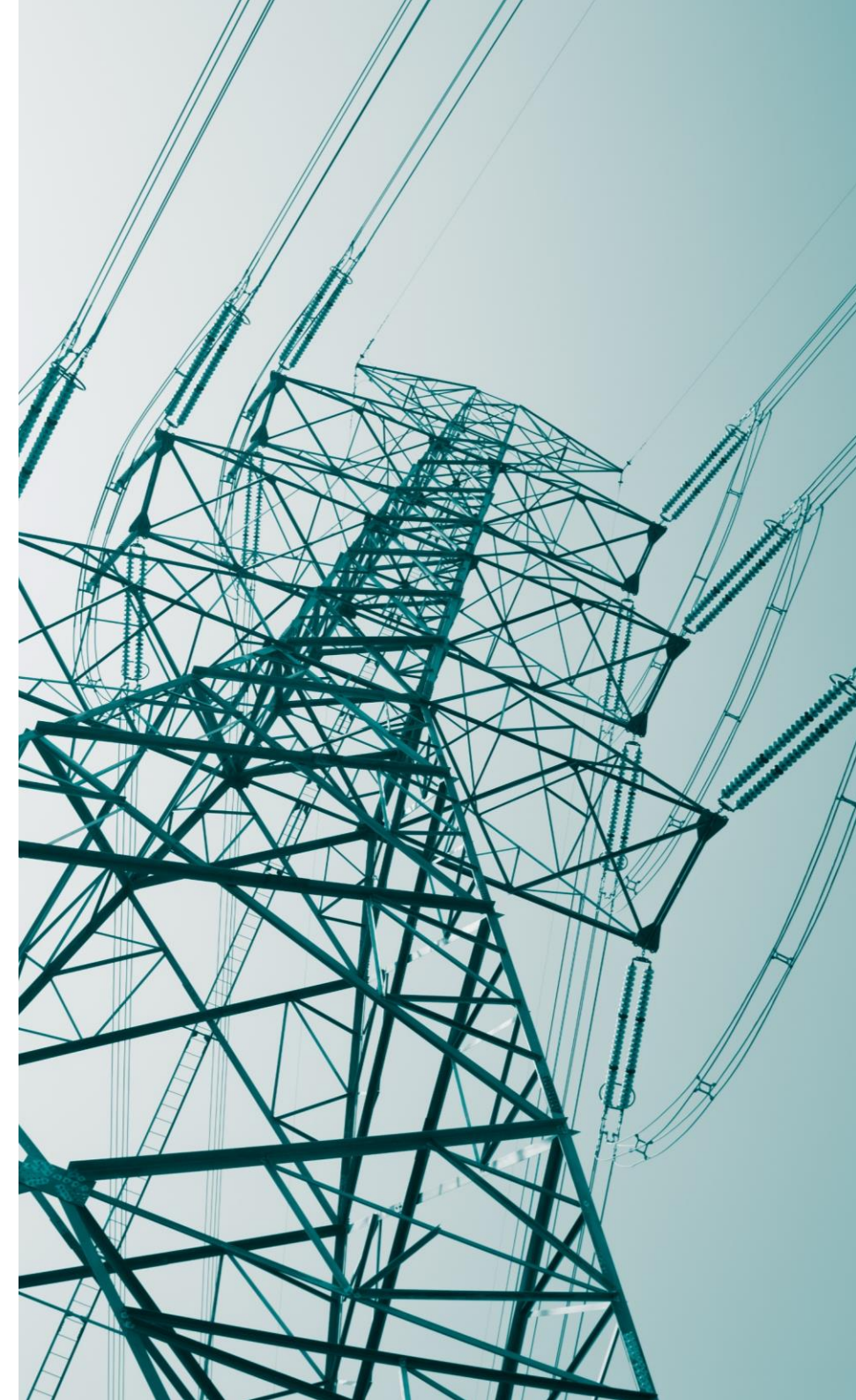
Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Allgemeine Nachweise

1. **Einwilligung** in die Abfrage der WZ-Klassifizierung von Unternehmen und Abnahmestelle bei den stat. Landesämtern
2. Nachweise des Stromverbrauchs auf Basis von **Stromrechnungen** des Abrechnungsjahres, aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen, durch mess- und eichrechtskonform ermittelte Stromverbräuche bzw. durch Schätzungen nach § 46 EnFG
3. In Fällen von indirekten Stromverbräuchen durch entsprechende **Selbsterklärungen**
4. Ab 10 GWh muss ein Wirtschaftsprüferattest beigefügt werden

Nachweise über Dekarbonisierungsmaßnahmen: Nachweis mit Erklärung über Art und Umfang der Maßnahme spätestens drei Monate nach Realisierung der Investitionsmaßnahme bzw. nach Ablauf der Umsetzungsfrist

Wird ein Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht, ist die gewährte Beihilfe jedenfalls anteilig aufzuheben und zurückzuzahlen!

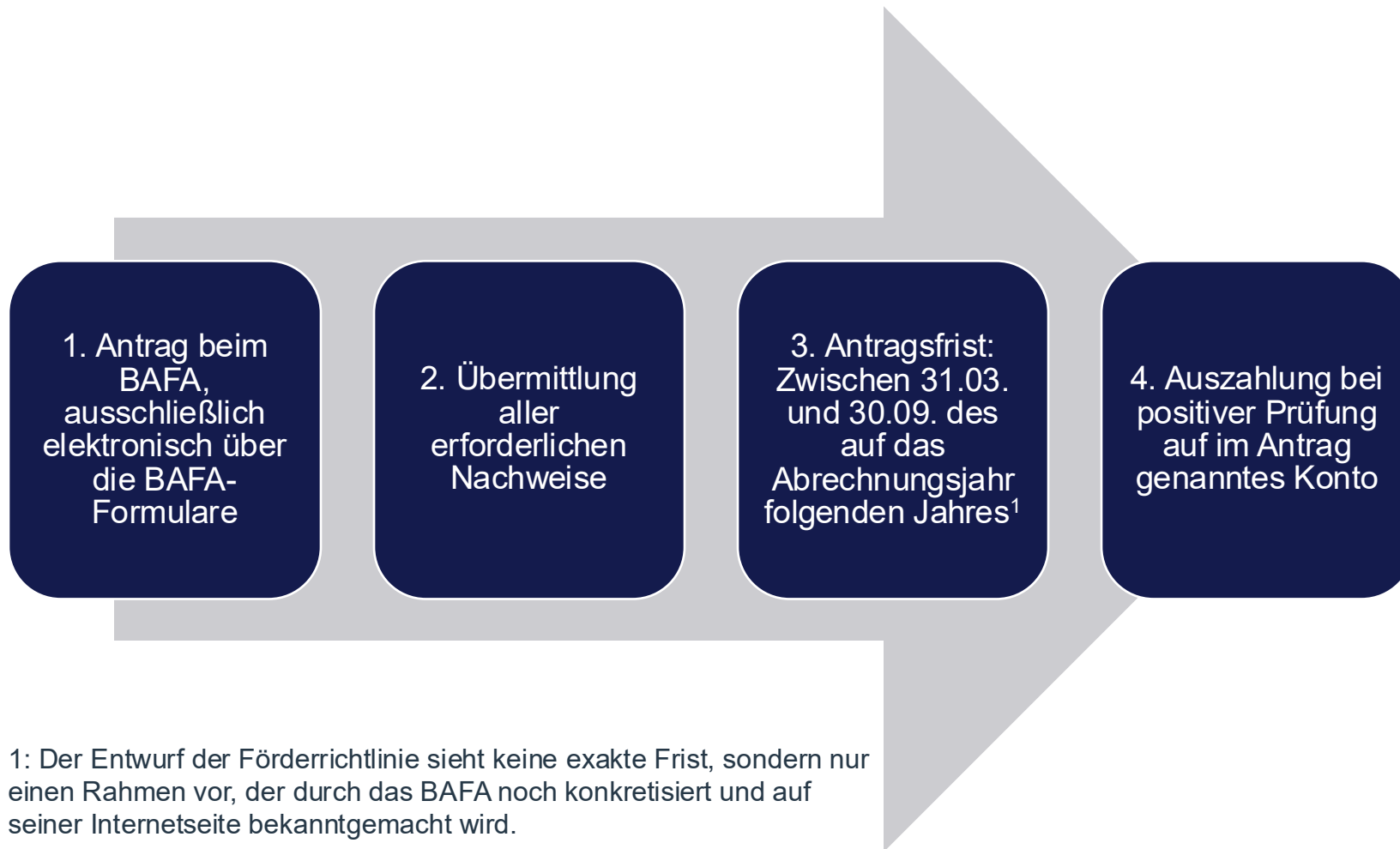




6 | Antragsprozess

Antragsprozess

Stand: April 2026



1: Der Entwurf der Förderrichtlinie sieht keine exakte Frist, sondern nur einen Rahmen vor, der durch das BAFA noch konkretisiert und auf seiner Internetseite bekanntgemacht wird.





7 | Kumulierungsmöglichkeiten

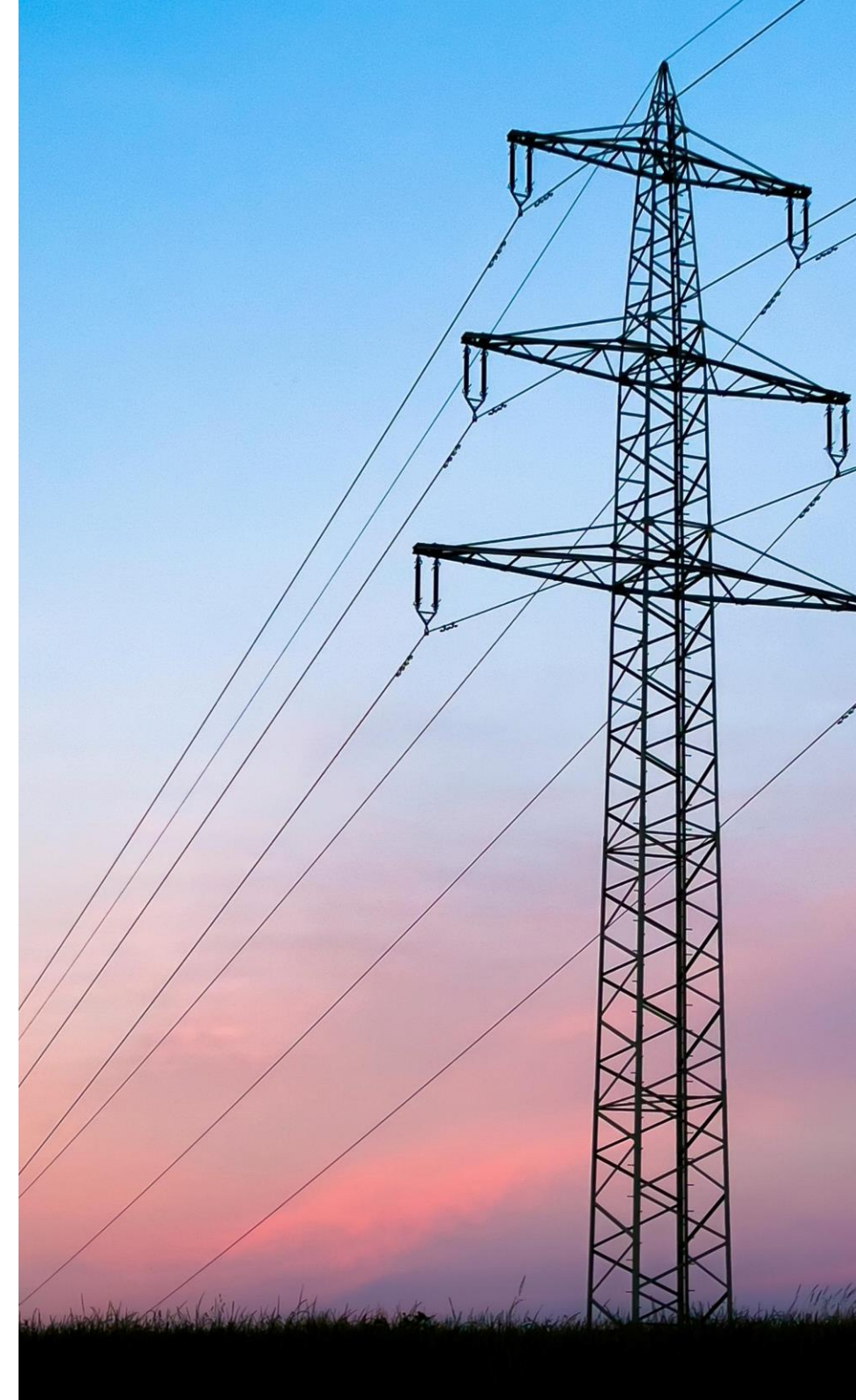
Kann ich den Industriestrompreis mit anderen Fördermitteln kombinieren?

EU-rechtliche Vorgaben (CISAF)

- Eine (ggf. teilweise) Kumulierung des Industriestrompreises mit weiteren Förderungen ist möglich, sofern diese Kumulierung **nicht dazu führt, dass die jeweiligen Beihilfemaximalkapazitäten oder Beihilfemaximalsummen überstiegen** werden (CISAF, Rn. 125).

Nationale Umsetzung Industriestrompreis

- In Bezug auf den Großhandelsstrompreis einschließlich der indirekten Kosten darf die Kumulierung **nicht dazu führen, dass die Entlastung zu einem günstigeren Strompreis als 50 EUR/MWh auf die Hälfte des jährlichen Stromverbrauchs führt** (vgl. auch Nummer 6.4.5 Förderrichtlinie).



Kombination mit Strompreiskompensation?



Grundsatz: Keine doppelte Förderung für gleichen Stromverbrauch durch Industriestrompreis und Strompreiskompensation.



Durch EU / BMWF am 16. April 2026 bestätigt: **Kombination beider Instrumente über verschiedene Abnahmestellen / Produktionsstätten** möglich.



EU-Beihilferechtliche Grundsätze gelten weiter! Reduzierter Strompreis darf unter Berücksichtigung beider Förderungen nicht unter 50 EUR/MWh liegen.



Laut BMWF **flexible Auswahlmöglichkeiten** für die beihilferechtlich vorgegebene **Investitionsverpflichtung von 50%** der Beihilfesumme (im Rahmen des CISAF).





8

Reaktionen aus der Wirtschaft

Reaktionen aus der Wirtschaft

- **BDI:** Begrüßt Industriestrompreis, sieht aber nur eine Übergangslösung, fordert mehr Reformen & Versorgungssicherheit¹
- **VCI:** Industriestrompreis ist ein „nützlicher Baustein“, aber keine Standortoffensive; Umsetzung muss schnell & unbürokratisch erfolgen²
- **Gießerei-Industrie:** Industriestrompreis weitestgehend wirkungslos, Entlastung zu gering, viele Unternehmen durch EU-Vorgaben ausgeschlossen³
- **IW Köln:** kurzfristige Entlastung, aber keine langfristige Perspektive; strukturelle Stromkostensenkung nötig⁴
- **ZEW:** Warnt vor Wettbewerbsverzerrungen und Effizienzverlusten durch selektive Subventionen⁵
- **Encentive:** Kritisiert teure Subvention mit fraglichem Nutzen und fehlenden nachhaltigen Anreizen⁶

1: BDI: <https://bdi.eu/de/articles/presse/bdi-zu-den-ergebnissen-des-koalitionsausschusses-industriestrompreis-hilft-industrieunternehmen>,

2: VCI: <https://www.vci.de/presse/pressemitteilungen/nuetzlicher-baustein-industriestrompreis.jsp>,

3: BDG: <https://www.guss.de/themen/der-industriestrompreis-hilft-giesserei-industrie-nicht>,

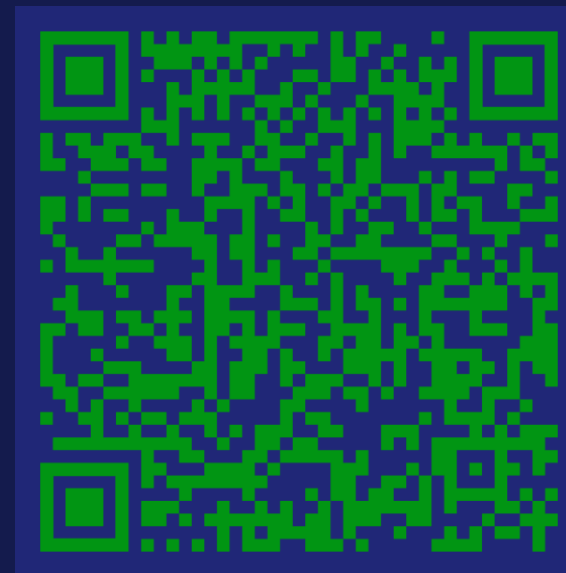
4: IW: <https://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/andreas-fischer-unternehmen-sparen-vier-milliarden-euro-bis-2027.html>,

5: ZEW: <https://www.zew.de/presse/pressearchiv/industriestrompreis-bremst-effizienz-und-wettbewerb>,

6: Encentive: <https://www.encentive.de/post/industriestrompreis-sinnvolle-subvention-oder-falscher-anreiz>



9 | Ihre Fragen und unsere Antworten



Link zu unserem
Beitrag über den
Industriestrompreis

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Böhme, LL.M. (Nottingham)

Partner, Düsseldorf

Energierrecht

+49 211 8387-430

m.boehme@taylorwessing.com



Johannes Schaadt-Wambach, LL.M. (Prag)

Salary Partner, Düsseldorf

EU-Beihilfe- und Vergaberecht

+49 211 8387-411

j.schaadt-wambach@taylorwessing.com

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2026

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.